

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 119 vom 5. Juli 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2021\\_119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_119)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 119 du 5 juillet 2023

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 119 del 5 luglio 2023

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Alters- und Hinterlassenenversicherung (Schadenersatz gemäss Art. 52 AHVG) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2021 119 A. A.a. Die C. \_\_\_\_\_ GmbH, gegründet am xx.xx.2010 unter der Firma D. \_\_\_\_\_ GmbH, hatte ab xx.xx.2013 ihren letzten Sitz unter gleichzeitiger Umfirmierung in E. \_\_\_\_\_ GmbH in F. \_\_\_\_\_. Per xx.xx. 2014 wurde die Gesellschaft von Amtes wegen gelöscht, nachdem kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde. A.b. Da die C. \_\_\_\_\_ GmbH bis zu deren endgültigen Löschung im Handelsregister Lohnbeiträge für das Jahr 2012 schuldig blieb, verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (nachfolgend SVA) u.a. A. \_\_\_\_\_ als ehemaligen Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift mit Schadenersatzverfügung vom 8. Februar 2016 (SVA-act. 391), ihr Fr. 585'686.65 für entgangene paritätische Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Die dagegen erhobene Einsprache hiess die SVA mit Einspracheentscheid vom 5. Juli 2017 (SVA-act. 428) teilweise gut, indem sie die Schadenersatzforderung aufgrund des Ausscheidens des Versicherten als Gesellschafter und Geschäftsführer der C. \_\_\_\_\_ GmbH per xx. Dezember 2012 auf Fr. 557'097.– reduzierte. A.c. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug wies unter Bejahung der Haftungsvoraussetzungen nach Art. 52 Abs. 2 AHVG die Sache zur Neuberechnung der Schadenersatzforderung an die SVA zurück (VGer ZG S 2018 5 vom 20. Dezember 2018 Dispositiv-Ziffer 1). B. Nach Vornahme weiterer Abklärungen verfügte die SVA am 10. März 2020 gegenüber A. \_\_\_\_\_ erneut eine Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 485'030.40 für unbezahlte Lohnbeiträge, Verwaltungskosten sowie Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und Familienausgleichskasse (SVA-act. 473 S. 7–9). Sie hielt fest, die Lohnsumme für die Periode von Januar bis November 2012 betrage Fr. 3'811'650.06, womit sich die für diesen Zeitraum geschuldeten Beiträge auf Fr. 516'782.97 beliefen. Hiervon seien die bereits in Rechnung gestellten Beiträge von Fr. 16'322.30 abzuziehen. Ebenfalls zu subtrahieren seien die akontowise in Rechnung gestellten FAK-Zulagen von Fr. 22'968.40 und die effektiven FAK-Zulagen von Fr. 7'538.15 wieder zu addieren. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 fest (SVA-act. 490). C. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. September 2021 beantragt A. \_\_\_\_\_, es sei der Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 aufzuheben und es sei festzustellen, dass kein Schadenersatz geschuldet sei. Eventualiter sei in Aufhebung des an-

### E. 2.1

Gegen Schadenersatzverfügungen nach Art. 52 AHVG kann ein Betroffener gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG Einsprache erheben. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid nach Art. 56 Abs. 1 ATSG ist gemäss Art. 52 Abs. 5 AHVG und in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG beim Sozialversicherungsgericht am Wohnsitz des Arbeit-

4 Urteil S 2021 119 gebers, bei einer juristischen Person am Sitz, konkret am letzten Sitz der Gesellschaft, zu erheben. Das gleiche Procedere gilt sinngemäss für die Invalidenversicherung (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]), für die Erwerbsersatzordnung (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG; SR 834.1]), für die Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung [AVIG; SR 837.0]) sowie für Beiträge nach dem seit 2009 in Kraft stehenden Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2; Art. 25 lit. c FamZG). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug beurteilt als einzige kantonale Gerichtsinstanz Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für welche das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 und § 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Die C. \_\_\_\_\_ GmbH bzw. die E. \_\_\_\_\_ GmbH als Rechtsnachfolgerin der C. \_\_\_\_\_ GmbH hatte ihren letzten Sitz in der Gemeinde F. \_\_\_\_\_, im Kanton Zug. Somit ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug für die Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig.

## **E. 2.2**

Der Einspracheentscheid der SVA datiert vom 8. Juli 2021 (SVA-act. 490). Die am

## **E. 3**

Urteil S 2021 119 gefochtenen Entscheids die Angelegenheit an die SVA zurückzuweisen, um eine neue nachvollziehbare Abrechnung über die Schadenersatzbeiträge zu erstellen. Subeventualiter sei der Einspracheentscheid vom 8. Juli 2021 aufzuheben und der Schadenersatzbeitrag herabzusetzen (act. 1). D. Der mit Verfügung vom 13. September 2021 verlangte Kostenvorschuss von Fr. 14'000.– wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht bezahlt (act. 2 f.) E. Die SVA schliesst mit Vernehmlassung vom 8. November 2021 auf Abweisung der Beschwerde (act. 5). F. Mit Eingaben vom 19. November 2021 (Beschwerdeführer, act. 7) bzw. vom

## **E. 7**

Dezember 2021 (Beschwerdegegnerin, act. 9), hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest. G. Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 28. Dezember 2021 (act. 13) sich zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Dezember 2021 (act. 11) nochmals zu äussern. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (hier: 8. Juli 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (vgl. BGE 121 V 362 E. 1b). In zeitlicher Hinsicht sind, vorbehältlich abweichender Übergangsbestimmungen, diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. etwa BGE 147 V 278 E. 2.1; 144 II 326 E. 2.1.1; 131 V 9 E. 1; 129 V 354 E. 1, je mit Hinweisen). 2.

## **E. 10**

Urteil S 2021 119 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.